Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.610.839

69/10
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Der Luftverkehr zwischen Österreich und der Dominikanischen Republik beruht derzeit auf dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik samt Anhang, das am 1.6.2009 in Kraft getreten ist (BGBl. III Nr. 52/2009).

Da dieses Abkommen den Anforderungen der modernen Luftfahrt und EU-rechtlichen Vorgaben nicht mehr entspricht, wurde bei einer Verhandlungsrunde im Rahmen der „ICAO Air Services Negotiations Conference“ (ICAN) am 11. November 2025 in Punta Cana, Dominikanische Republik, ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Benennung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Zudem wurde ein Wettbewerbsartikel sowie ein Umwelt- und ein Sozialartikel vereinbart. Der Flugverkehr wird durch das Abkommen liberalisiert.

Weiters umfasst das Abkommen wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Flugsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt, Umwelt und Soziales) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrs-abkommen. Es erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Mit der Durchführung des Abkommens sind keine Kosten für den Bund verbunden. Sollten dennoch Kosten entstehen, finden diese ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist
§ 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher, spanischer und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Dominikanischen Republik genehmigen,

2. mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und

3. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

29. Oktober 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin